



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Abteilung Verfassungsdienst

Bearbeiter: Dr. Renate Krenn-Mayer
Tel.: (0316) 877 - 2298
Fax: (0316) 877 - 4395
E-Mail: post@vd.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: VD - 22.00-236/94-3

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-
Produkte-Gesetz erlassen wird und das
Lebensmittelgesetz 1975 und das Chemikaliengesetz.
1996 geändert werden.
Stellungnahme.

Graz, am 12. November 1999

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion)
5. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Waltraud Klasnic eh.
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.

**Das Land
Steiermark****AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG****→ Rechtsabteilung 12**

RA12

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Sektion I
Stubenbastei 5
1010 Wien

Bearbeiter: Dr. Franz Wipfel
Tel.: 0316-8773364
Fax: 0316-8773373
E-Mail: post@ra12.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: VD - 22.00-236/94-3 Bezug 17 4541/5-I/7/99

Graz, am 12. November 1999

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-
Gesetz erlassen wird und das Lebensmittelgesetz 1975 und das
Chemikaliengesetz 1996 geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. Note vom 27.8.199, o.a. Bezug, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und das Lebensmittelgesetz 1975 und das Chemikaliengesetz 1996 geändert werden, wird seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich bestehen gegen den übermittelten Gesetzesentwurf keine Einwendungen, da damit EU-Richtlinien umgesetzt werden.

Was die Auswirkungen auf die Landesverwaltung betrifft, ist Folgendes auszuführen:

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes fällt fast ausnahmslos in den Kompetenzbereich des Landeshauptmanns.

Neue Aufgaben ergeben sich für folgende Bereiche:

-Einholung von Informationen, etwa aus dem vom Umweltressort zu führenden Biozid-Produkte-Verzeichnis.

-Stichprobenartige Kontrolle der Biozid-Produkte auf Einhaltung der Beschränkungen oder Verbote für bestimmte Wirkstoffe.

-Stichprobenartige Kontrolle der Biozid-Produkte auf Einhaltung der spezifischen Kennzeichnungsmerkmale.

- 2 -

- Stichprobenartige Kontrolle der Biozid-Produkte, Wirkstoffe und Grundstoffe hinsichtlich der Vermarktungsvoraussetzungen.
- Jährliche Erstellung von Berichten, Beantwortung von Anfragen.
- Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.

Der Vollzugaufwand für diese Aufgaben ist abhängig von Art und Häufigkeit der stichprobenartigen Kontrollen. Als Minimalbedarf sind zwei zusätzliche Dienstposten (1A, 1B) anzusehen, was einem jährlichen Aufwand für die Steiermark von mindestens ATS 2.343.000,-- entspricht. Der Aufwand wird sich zu ca. 25% auf die Behörde, zu 75% auf fachkundige Organe (Chemikalieninspektoren) aufteilen.

Für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren ergibt sich für die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. UVS ein zusätzlicher Aufwand, der noch nicht abgeschätzt werden kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs werden folgende Anregungen vorgebracht:

1. Zu § 12 Abs. 2:

Die Zulassung von Biozid-Produkten auf höchstens zehn Jahre lässt einen Interpretationsspielraum über die Dauer einer Zulassung zu, der nicht wünschenswert ist. Für die Bewertung von Zulassung/Registrierung/Erneuerung/Abänderung von Biozid-Produkten fallen nach den Erläuterungen des BMUJF jeweils Gebühren in der Höhe von ATS 20.000.- bis 300.000.- an.

In den nächsten zehn Jahren sind nach Schätzungen ca. 1.500 „alte“ Wirkstoffe zu bewerten. Zu überlegen wäre, inwieweit die Festlegung einer fixen Frist von zehn Jahren zu einer Entlastung der betroffenen Industrie und der mit den Begutachtungsverfahren befassten öffentlichen Hand führt.

2. Zu § 14 Abs. 4 Z. 1:

Wenn der Zielorganismus im Bundesgebiet nicht in schädigenden Mengen vorkommt, ist eine (nationale) Zulassung nur zu erteilen, wenn die Kennzeichnung abgeändert wird.

Ein Mitgliedsstaat kann gegen eine Übernahme der Biozid-Produkt Zulassung eines anderen Mitgliedsstaates Vorbehalte haben, weil der Zielorganismus im Bundesgebiet nicht in schädigenden Mengen vorkommt.

Wenn daher nach Ansicht des Mitgliedstaates im Bundesgebiet kein Bedarf für ein bestimmtes Biozid besteht, sollte ein Verbot oder eine Beschränkung, etwa zum Gewässerschutz, möglich sein.

Durch eine Zusatzkennzeichnung kann eine mögliche Verwendungsbeschränkung kaum umgesetzt werden.

Da Biozide auch vorbeugend eingesetzt werden, kann ein (zusätzlicher) Schutz bei besonderen Anwendungen sinnvoll sein. Eine Kennzeichnung wird auch durch nationale Abänderungen nicht in der Lage sein, sämtliche möglichen Anwendungen zu erfassen. Zur Vereinheitlichung der Kennzeichnung (etwa zwischen Deutschland und Österreich) sollte auf nationale Zusatzkennzeichnungen verzichtet werden.

Eine Kennzeichnung, welche auf den Zielorganismus Bezug nimmt, sollte ausreichend sein. Nachkennzeichnungen sind bei Kennzeichnungsmängel nach dem ChemG üblich. In der Praxis werden bei der Nachkennzeichnung mit Zusatzetiketten häufig wichtige Kennzeichnungsmerkmale überklebt, sodass die ursprüngliche Kennzeichnung teilweise unleserlich ist.

Der Gesamtinformationsgehalt sinkt, nicht zuletzt da die Fülle der Informationen auf den Verpackungen kaum noch gelesen werden kann.

3. Zu § 20 Abs. 3:

Die Formulierung, dass Biozid-Produkte mit niedrigem Risikopotential, die als sehr giftig oder giftig einzustufen sind, nicht für die Verwendung durch nicht-gewerbliche Endverbraucher registriert werden dürfen, ist nicht nachvollziehbar.

Bei Stoffen, die als sehr giftig oder giftig eingestuft sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie nach der Definition in § 2 Abs. 1 Z. 3 bedenkliche Stoffe (Z. 7) enthalten und daher kein Biozid-Produkt mit geringem Risikopotential sind.

Die in Z. 7 getroffene Unterscheidung zwischen Wirkstoffen und sonstigen Inhaltsstoffen sollte für die Risikobewertung eines Biozid-Produktes ohne Bedeutung sein.

Die Abgabe von sehr giftigen oder giftigen Zubereitungen wird im III. Abschnitt des Chemikaliengesetzes geregelt. Eine Beschränkung auf gewerbliche Verwender ist im Chemikaliengesetz nicht vorgesehen und sollte auch für Biozid-Produkte analog geregelt werden.

- 4 -

4. Zu § 34

Die Regelungen über das Inverkehrbringen von Wirkstoffen und Grundstoffen betreffen nur Stoffe, welche ausschließlich als Biozide Verwendung finden.

Stoffe, die eine biozide Nebenwirkung haben, werden nicht erfasst. Eine Berücksichtigung dieser Stoffgruppe sollte nicht vernachlässigt werden, da auch diese Stoffe ein Risikopotential besitzen.

5. Zu § 35 Abs. 1:

Für Biozid-Produkte, die einen Mikroorganismus als „Wirkstoff“ enthalten, ist die Zuordnung des Produktes zu einer Risikogruppe gemäss VbA erforderlich.

Grundsätzlich sollten Biozide, welche Mikroorganismen als „Wirkstoff“ enthalten, nur Organismen der Risikogruppe 1, also der Gruppe mit geringstem Risiko, enthalten. In Risikogruppe 2 sind bereits pathogene Keime wie *Staphylococcus aureus*, ein Verursacher von Lebensmittelvergiftungen, enthalten. Eine Kennzeichnung der Risikogruppe wird nicht ausreichen, unbeabsichtigte Nebenwirkungen zu verhindern.

Die Behandlung von Mikroorganismen wie Bakterien, Viren oder Parasiten wie chemische Stoffe erscheint problematisch, da sich Organismen in geeigneten Medien unkontrolliert vermehren können und eine Konzentrationsangabe kaum Aussagen über eine Gefahr ermöglicht. Auch Zusatzkennzeichnungen verwirren eher, da die Kennzeichnung grundsätzlich nach dem Chemikalienrecht erfolgt und von Chemikalien andere Gefahren als von lebenden Organismen ausgehen. Was fehlt, ist eine Verknüpfung der im ChemG definierten Gefahr „gesundheitsgefährlich“ mit dem Begriff „Risikopotential“ nach dem ASchG.

6. Zu § 36 Abs. 1:

Ein nach § 25 ChemG 1996, § 25 und Anhang F ChemV 1999 erstelltes Sicherheitsdatenblatt enthält in sechzehn Punkte gegliederte, detaillierte Informationen. Die Einstufung (und die darauf beruhende Kennzeichnung) der chemischen Stoffe erfolgt nach Annex I der Stoffrichtlinie RL 67/548/EWG.

Mikroorganismen sind keine „Stoffe“ im Sinne des ChemG und werden daher in der Stoffrichtlinie nicht gelistet. Für Mikroorganismen ist daher ein verbindliches Regelwerk als Einstufungs-Grundlage erst zu schaffen. Der Hinweis, dass die Einstufung für Mikroorganismen zur Zeit „in Eigenverantwortung“ erfolgt, sollte daher verbindlich sein.

- 5 -

Beispielsweise sind zu Punkt 2 des Sicherheitsdatenblattes nach 91/155 EWG (Zusammensetzung und Angaben von Bestandteilen) Konzentrationsangaben nur erforderlich, wenn die Zubereitung (in Eigenverantwortung) als „gesundheitsgefährlich“ eingestuft wird.

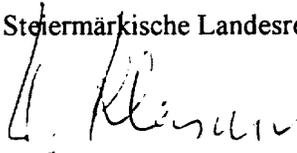
7. Zu § 37 Abs. 2:

Die Bewerbung eines Biozid-Produktes mit der Aufschrift "Biozid-Produkt mit niedrigem Risikopotential" sollte zulässig sein, wenn das Produkt tatsächlich ein niederes Risikopotential besitzt. Eine derartige Kennzeichnung kann dem Anwender helfen, Produkte mit geringem Risiko auszuwählen.

Beispiel: Bekämpfung von Blut- und Schierläusen mit Paraffinöl, Pfl. Reg. Nr. 523 (ohne gefährliche Eigenschaften nach dem ChemG), anstelle der Verwendung von Dimethoate, Pfl. Reg. Nr. 1792 (mindergiftig).

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:



(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)

/He